

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 366/10 B

L 4 R 5415/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3640/06 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31.5.2006 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern kön-

nen (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass das LSG in der mündlichen Verhandlung keinen Dolmetscher für die italienische Sprache hinzugezogen habe und sie daher nicht eingehend zu ihren fehlenden Äußerungsmöglichkeiten im Rahmen der Untersuchung bei dem Sachverständigen Dr. H. habe befragt werden können. Damit hat die Klägerin eine Gehörsverletzung nicht ausreichend dargelegt. Zwar kann, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Betracht kommen, wenn entgegen § 202 SGG iVm § 185 Abs 1 GVG kein Dolmetscher hinzugezogen wird. Die Klägerin hat jedoch nicht dargelegt, ihrerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Sie hat die ihr zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten zur Sicherung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht ausgenutzt. So muss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, die einem Beteiligten bereits vor Abschluss der Instanz bekannt ist, von diesem noch im selben Rechtszug gerügt werden, um einen Ausschluss im nächsten Rechtszug zu vermeiden (vgl. § 202 SGG iVm § 295 ZPO; *BSG Beschluss vom 12.4.2000 - B 9 V 57/99 B - juris RdNr 4 mwN*). Schon zur Rechtzeitigkeit ihrer Bemühungen, die Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör vor dem SG geltend zu machen, hat die Klägerin nichts vorgetragen. Zudem hätte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die anwaltlich vertretene Klägerin dort einen förmlichen Vertagungsantrag stellen müssen. Damit hätte sie eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sie selbst die Fortführung der mündlichen Verhandlung ohne die Hinzuziehung eines Dolmetschers für Italienisch für unzulässig hielt. Das LSG hätte dann die Frage im Rahmen eines klar umrissenen Antrags verantwortlich überprüfen müssen (vgl. *BVerwG Urteil vom 10.11.1981 - 9 C 474/80 - BayVBl 1982, 349 f*).

9 Soweit die Klägerin eine Verletzung von Erfahrungssätzen und Denkgesetzen und damit ein Überschreiten der Grenzen, die der freien, richterlichen Beweiswürdigung gezogen sind, rügt, ergibt sich auch hieraus kein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (vgl. *BSG SozR 1500 § 160 Nr 26*). Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgt, dass ein geltend gemachter Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Um nichts anderes handelt es sich jedoch bei dem Vorbringen der Klägerin. Dies gilt



auch für den Vortrag, das LSG habe, obwohl die Klägerin im Berufungstermin anwesend gewesen sei, in seinem Urteil keine Ausführungen zu seinem im Termin gewonnenen persönlichen Eindruck der Klägerin gemacht und das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. völlig unkritisch verarbeitet.

- 10 Auch soweit die Klägerin vorträgt, die Nichtweiterbewilligung der Rente verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot, ist schon nicht erkennbar, welchen Verfahrensmangel sie konkret rügen will. Die Beschwerdebegründung wendet sich insofern gegen die sachliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision geprüft werden kann.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

